

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der P+S Werbung AG, 8184 Bachenbülach

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten ausschliesslich. Andere, von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, P+S Werbung AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn P+S Werbung AG in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Besprechungen, Vorleistungen und Submissionsverfahren

Eine erste Besprechung ist kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich. Verhandlungen und Vorleistungen, die über blosser Offertgrundlagen hinaus gehen, sind entschädigungs-pflichtig.

Bei Teilnahme an einem Submissionsverfahren der offenen oder begrenzten Ausschreibung (Präsentation) ist P+S Werbung AG gehalten, dem Besteller die Höhe des Präsentationshonorars, inklusive Kosten Dritter und Reisespesen, vor Annahme des Präsentationsauftrages schriftlich bekannt zu geben, sofern der Besteller nicht von sich aus ein Präsentationshonorar in Aussicht stellt.

Die Nutzungsrechte an präsentierten Vorschlägen oder Teilen davon verbleiben bei P+S Werbung AG. Sie dürfen vom Besteller nur nach schriftlicher Zustimmung durch P+S Werbung AG genutzt werden und erst dann, wenn das vereinbarte Entgelt vollständig und fristgerecht geleistet wurde.

3. Ausführung

Für Datenübermittlungen verweisen wir auf unsere Datenblätter. Farbangaben sind Richtwerte. Das Ergebnis kann technisch bedingt leicht abweichen. Für absolute Sicherheit ist ein Ausdruck oder eine Bemusterung mit Preis- und Zeitaufwand zu berücksichtigen. Macht der Besteller keine konkreten Angaben über Farbe, Helligkeit oder Kontrast, so bestimmen wir diese Eigenschaften nach branchenüblichen Werten. Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Garantien beruhen auf Angaben und Leistungen der Lieferanten von P+S Werbung AG.

4. Daten und Unterlagen

4.1. P+S Werbung AG ist verpflichtet, für die Dauer der Zusammenarbeit, sämtliche zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigten Unterlagen auf ihre Gefahr aufzubewahren.

4.2. Nach Auftragsbefreiung kann der Besteller innerhalb von 60 Tagen die Herausgabe der Unterlagen und Daten zum geschaffenen Werk verlangen, sofern er seinen Verpflichtungen vollumfänglich und fristgerecht nachgekommen und sofern er dazu berechtigt ist. Hilfsmittel, Zwischen- und Nebenprodukte zum Werkergebnis verbleiben im Eigentum von P+S Werbung AG.

4.3. Zur Herausgabe von Unterlagen und Daten zum Werk kann P+S Werbung AG nur dann verpflichtet werden, wenn die Übertragung der damit verbundenen Rechte an den Besteller entschädigt oder vorgängig vereinbart wurde. Die vom Besteller eingebrachten Unterlagen und Daten sind diesem auf Verlangen jederzeit auszuliefern.

4.4. Das Auslagern, Aufbereiten, Kopieren und Versenden von Unterlagen und Daten geschieht gegen eine kostendeckende Gebühr. Ausgelagerte Unterlagen und Daten werden auf Kosten und Gefahr des Bestellers transportiert.

Wird die Zusammenarbeit seitens des Bestellers vor der vereinbarten Vertragsdauer aufgelöst, stehen diesem die Unterlagen und Daten zum Werk nur dann zu, wenn sowohl die Gebühr zur Auslagerung, als auch die Übertragung der damit verbundenen Rechte vorgängig vereinbart und entschädigt worden sind. Daten und Unterlagen werden 2 Jahre archiviert, danach können sie vernichtet werden, ohne dass es einen Hinweis von P+S Werbung AG bedarf.

5. Urheber- und Nutzungsrechte

Bezüglich des Bestehens von Urheberrechten sind wir auf die Erklärung des Bestellers angewiesen. Werden durch die Ausführung des Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt, haftet der Besteller hierfür allein. Bei Verletzungen der Gesetze über Ablenkende Werbung (Verkehrssicherheit), Lauterkeit, Tabakwaren, Alkoholische Getränke oder sexistischer Werbung lehnen wir jede Haftung ab. Wir behalten uns vor, die Reproduzierung von sexistischer oder diskriminierender Grafiken (Pornografie und Gewalt) abzulehnen.

5.1. Mangels schriftlicher Übereinkunft zwischen den Parteien überträgt P+S Werbung AG die zweckgebundenen Nutzungsrechte an den von ihr geschaffenen Werken mit kurz- oder mittelfristigem Nutzungszweck für die Dauer der Zusammenarbeit an den Besteller (Zweckübertragungstheorie). Eine weitere gehende Übertragung von Nutzungsrechten, insbesondere die Folgenutzung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus sowie die Nutzung nach Beendigung der Zusammenarbeit, bedarf der zusätzlichen Vereinbarung und Abgeltung. P+S Werbung AG behält sich ausdrücklich das Recht auf Namensnennung vor.

5.2. Mangels schriftlicher Übereinkunft zwischen den Parteien überträgt P+S Werbung AG die zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkten Urheberrechte an den von ihr geschaffenen Werken mit langfristigen Nutzungszweck (Wortmarken, Bildmarken, Logos, Signete, Packungen und Etiketten) an den Besteller. Diese Übertragung schliesst auch das Bearbeitungsrecht ein.

5.3. Für den Fall widerrechtlicher Nutzung der von P+S Werbung AG geschaffenen Werke, insbesondere zu Nutzungszwecken, für welche die Nutzungsrechte nicht vereinbart und/oder abgegolten wurden, schuldet der Besteller der P+S Werbung AG eine Konventionalstrafe von Fr. 10000.- pro Übertretung und Werk. Die Geltendmachung weiterer gehender Ansprüche durch P+S Werbung AG bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin. P+S Werbung AG ist zudem berechtigt, die widerrechtliche Nutzung des Werkes verbieten zu lassen.

5.4. Die Nutzungs- und Urheberrechte an nicht realisierten Werken, welche aufwandbezogen entschädigt oder im Rahmen eines Projektierungsauftrages geschaffen und pauschal abgegolten wurden, verbleiben bei P+S Werbung AG.

6. Preise

Alle Preise verstehen sich – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – netto ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Rohstoff- und währungsbedingte Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Ändert sich der Konsumentenpreisindex, kann P+S Werbung AG eine Anpassung der Preise verlangen. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Die Zahlungen sind ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil der P+S Werbung AG Schweizer Franken zur freien Verfügung der P+S Werbung AG gestellt worden sind.

Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Blankokredite der Zürcher Kantonalbank erhoben.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gesamten Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der P+S Werbung AG. P+S Werbung AG ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im Register am Ort des Bestellers eintragen zu lassen.

9. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag oder die Bestellung abgeschlossen ist, sämtliche Ausführungsunterlagen, be-

hördlichen Formalitäten und Bewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen Punkte bereinigt worden sind. Gut zum Druck, welche durch den Besteller nicht umgehend erteilt werden, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Wartezeit. Ohne spezielle Vereinbarung gilt der Liefertermin ab Werk.

Höhere Gewalt, unverschuldetes Unvermögen, insbesondere unverschuldeter Maschinenstillstand sowie Verzug von Zulieferern verlängert die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Bei Überschreiten der angegebenen Lieferfrist ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller weder zum Vertragsrücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatz.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers, oder aus sonstigen Gründen, die P+S Werbung AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Versand, Transport

Der Versand und der Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. Garantie und Haftung

Unsere Haftung beschränkt sich auf die Qualität der Produkte gemäss den Angaben der Herstellerfirma. Individuell hergestellte Lieferungen sowie Formatzuschnitte können nicht zurückgenommen werden.

Der Besteller hat die Ware unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen innerhalb 8 Tagen schriftlich anzubringen. Für übersehene Fehler im Gut zum Druck, haftet der Besteller. Vor einer Rücksendung sind wir in jedem Falle zu orientieren. Für eine Nachbesserung ist eine angemessene Frist einzuräumen. Eine weitergehende Haftung für Folgeschäden und Aufwendungen ist ausgeschlossen.

13. Ausschluss weiterer Haftung des Lieferanten – Gesamthaftung

Dem Besteller stehen keine weiteren Ansprüche zu, als die in den AGB genannten. Eine weitergehende Haftung der P+S Werbung AG für Schadenersatz ist, soweit sie nicht ausdrücklich in den vorliegenden AGB vorgesehen ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Ebenso die Geltendmachung damit zusammenhängender Folgeschäden.

14. Beendigung der Zusammenarbeit

14.1. Einzelaufträge erlöschen mit ihrer Erfüllung.

14.2. Aufträge im Dauerverhältnis können bei beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Dies unter gleichzeitiger Abgeltung aller üblicherweise bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages verrechneter oder verrechenbarer Aufwendungen (Fixkosten, Honorare etc.).

14.3. Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt, oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

15. Höhere Gewalt

P+S Werbung AG haftet nicht für die Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht, wenn sie auf einen Hinderungsgrund zurückzuführen ist, der ausserhalb ihrer Kontrolle liegt, oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs, Streik.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Besteller und P+S Werbung AG ist der Sitz der P+S Werbung AG, die jedoch berechtigt ist, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.

Ausgabe April 2010